

LEBEN

04/2010

Das Medium zur Information der Klienten
und Freunde von Kaan Cronenberg & Partner.

Inhalt dieser Ausgabe

- Wasserrechtliche Bauaufsicht, Deponieaufsicht – Haftung / Seite 1
- Wem stehen die Nutzungsrechte an Bauplänen zu? / Seite 2
- Schmerzensgeld ohne Schmerzen? / Rechtsweg für Vereinsstreitigkeiten / Schutz der Privatsphäre / Ist die Stiftung noch ein sicherer Hafen? / Seitenwechsel des Nebenintervenienten / Seite 3
- Vorsicht beim Rodeln / Bei Kaan Cronenberg & Partner / Ausbildung von Richteramtswärter/innen / Seite 4

Wasserrechtliche Bauaufsicht, Deponieaufsicht – Haftung



Dr. Gerhard Braumüller
Wasserrecht

weitere Tätigkeitsschwerpunkte

- Umweltrecht
- Verwaltungsrecht
- Zivil- und Handelsrecht

Auch behördlich bestellte Aufsichtsorgane, die die wasserrechtliche Bauaufsicht oder die Deponieaufsicht wahrnehmen – meist Ziviltechniker –, machen Fehler. Fraglich war bis zuletzt, ob sie dem Beaufsichtigten unmittelbar dafür Fehler haften. Dazu hat der Oberste Gerichtshof kürzlich (06.07.2010, 1 Ob 121/09 y – vgl www.ris.bka.gv.at/jus) eine wichtige Grundsatzentscheidung gefällt.

Grundlagen

Nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 ist in bestimmten Fällen ein Aufsichtsorgan zur Überwachung der Bauausführung einer Deponie und eine Deponieaufsicht zu bestellen. Als Vorbild dafür diente § 120 Wasserrechtsgesetz, wonach die Behörde zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger

Wasseranlagen geeignete Aufsichtsorgane (eine wasserrechtliche Bauaufsicht) bestellen kann.

Das Aufsichtsorgane wird zwar von der Behörde mit Bescheid bestellt, die Kosten dafür hat jedoch der Wasserberechtigte oder Deponiebetreiber zu tragen.

Die Aufsichtsorgane sind vor allem berechtigt, Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen vorzunehmen, Unterlagen einzusehen und Beanstandungen auszusprechen. Sie haben jedoch keine Entscheidungsgewalt. Die Behörde trifft die Entscheidung, wenn das Einvernehmen zwischen Aufsichtsorgan und beaufsichtigter Person nicht hergestellt werden kann.

Unmittelbare Haftung des Aufsichtsorganes oder Amtshaftung?

Fraglich war, ob das Aufsichtsorgan der beaufsichtigten Person für Fehler, die im Zuge der Aufsichtstätigkeit geschehen, haftet oder ob das Aufsichtsorgan in Erfüllung hoheitlicher Aufgaben handelt und daher die Regeln über die Amtshaf-

tung anzuwenden sind. Das bedeutete vor allem, dass das Aufsichtsorgan vom Geschädigten nicht in Anspruch genommen werden kann, sondern ausschließlich auf Amtshaftungsansprüche gegenüber dem Rechtsträger verwiesen ist.

Sachverhalt und Verfahren

In eine Deponie in Vorarlberg wurde Restbeton eingebracht. Da gegen die Deponietauglichkeit des Restbetons zunächst Bedenken bestanden, wurden Proben davon analysiert. Daraufhin teilte die Deponieaufsicht mit, dass das Material für das Einlagern in der Deponie geeignet sei. Allerdings stellte sich später heraus, dass das Material doch nicht tauglich war. Es musste daraus wieder entnommen, zu einer anderen Deponie transportiert und dort entsorgt werden. Von den Kosten dafür beanspruchte der Deponiebetreiber rund € 72.000,00 von der Deponieaufsicht.

Er war der Meinung, dass die Deponieaufsicht als Berater und Sachverständiger gegen Entgelt für sie tätig geworden sei, und für die unrichtige Auskunft hafte. >>>

Der Beklagte wendete insbesondere ein, er habe als Deponieaufsicht in Erfüllung hoheitlicher Aufgaben im Rahmen der Hoheitsverwaltung in Vollziehung des Abfallwirtschaftsgesetz 2002 gehandelt. Deshalb sei der ordentliche Rechtsweg unzulässig (§ 9 Abs 5 AHG). Die Untergerichte wiesen die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurück.

Die Entscheidung des OGH

Der OGH (06.07.2010, 1 Ob 121/09 y) teilte die Auffassung der Untergerichte: Das Deponieaufsichtsorgan führe letztlich eine Amtshandlung durch und wolle eine solche durchführen. Die Organstellung (an sich) privater Personen sei nicht nur dann zu bejahen, wenn sie selbst Hoheitsakte setzen, sondern auch dann, wenn ihre Tätigkeit (nur) in der unterstützenden Mitwirkung bei der Besorgung hoheitlicher Aufgaben und Zielsetzungen besteht oder sie in die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben eingebunden werden, um andere Organe bei der Besorgung hoheitlicher Aufgaben zu unterstützen oder zu entlasten.

Dass dafür Entgelt zu entrichten ist, vermag die Anwendung des Amtshaftungsgesetzes und damit auch die Qualifikation des Aufsichtsorganes als Organ im Sinne dieses Gesetzes nicht auszuschließen. Auch dann, wenn ein Aufsichtsorgan

seine Befugnisse überschreitet, bedeutet das noch nicht notwendig, dass es als „privater“ Sachverständiger gehandelt habe und hafte.

Es ist nur dann nicht als Organ im Sinne des Amtshaftungsrechtes anzusprechen, wenn es Handlungen vornimmt, die in keinerlei Zusammenhang mit seinen Aufgaben als Deponieaufsicht stehen oder wenn es seine Zuständigkeit erkennbar gar nicht wahrnehmen will.

Ergebnis

Eine Bau- oder Deponieaufsicht nach dem AWG 2002 oder eine wasserrechtliche Bauaufsicht (§ 120 WRG) kann daher in der Regel als Organ im Sinne des Amtshaftungsgesetzes nicht direkt auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Nur Amtshaftungsansprüche gegenüber dem Rechtsträger (im Falle des AWG 2002 und des WRG der Bund) können geltend gemacht werden.

Berechtigte Rückgriffsansprüche des Rechtsträgers gegenüber dem Aufsichtsorgan sind allerdings denkbar (§ 3 AHG). Sie sind aber auf Fälle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenszufügung beschränkt, bei grober Fahrlässigkeit besteht ein gerichtliches Mäßigungsrecht. IGB

Wem stehen die Nutzungsrechte an Bauplänen zu?



Dr. Volker Mogel, LL.M. EUR

Immaterialgüterrecht

weitere Tätigkeitsschwerpunkte

- Wettbewerbsrecht
- Medienrecht
- Wohn- und Liegenschaftsrecht
- Gesellschaftsrecht, Gesellschaftsgründungen

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, welche Rechte dem Planverfasser an den von ihm im Auftrag eines Bauherrn erstellten Baupläne zustehen.

Urheberrechtliche Grundlagen

Der Oberste Gerichtshof hat bereits mehrfach ausgesprochen, dass nicht nur Bauwerke, sondern auch deren Modelle, Pläne, Zeichnungen und Entwürfe als Werk der bildenden Künste (§ 3 Abs 1 UrhG) schutzfähig sein können. Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei um eine eigentümliche geistige Schöpfung im Sinne des § 1 Abs 1 UrhG handelt.

Bei Werken der Baukunst ist maßgeblich, ob eine auf technisch verschiedene Weise zu lösende Aufgabe nicht bloß zweckmäßig gelöst wurde, sondern zugleich als künstlerische Gestaltung zu werten ist. Bei Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Kunst (Baukunst) umfasst das Vervielfältigungsrecht auch das ausschließliche Recht, das Werk nach diesen Plänen auszuführen.

Das Urheberrecht berechtigt grundsätzlich immer die physische Person, die ein Werk geschaffen hat („Schöpferprinzip“). Der Urheber ist berechtigt, andere von der Nutzung seines Werkes auszuschließen. Der Urheber kann die Nutzung seines Werkes jedoch nicht untersagen, wenn er dem Nutzer – ausdrücklich oder schlüssig – ein Werknutzungsrecht (§ 24 Abs 1 Satz 1 UrhG) oder eine Werknutzungsbevollmächtigung (§ 24 Abs 1 Satz 2 UrhG) eingeräumt hat.

Wird ein Werk im Auftrag eines anderen geschaffen, so wird ihm damit zumindest schlüssig das Recht eingeräumt, das Werk zu dem Zweck zu verwenden, zu dem es in Auftrag gegeben wurde. Der Werknutzungsrechte erwirbt im Zweifel nicht mehr Rechte, als für den praktischen Zweck der vorgesehenen Werknutzung notwendig erscheint.

Verwendung von Plänen für eine Autobahnraststätte

Der OGH hatte sich jüngst mit den Grenzen des Ausschließungsrecht des Urhebers eines Planes für eine Autobahnraststätte zu befassen (OGH 19.11.2009, 4 Ob 161/09 p – www.ris.bka.gv.at/jus).

Der Kläger war Zivilingenieur für Bauwesen, die Beklagte die mit der Errichtung und dem Betrieb der österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen betraute Aktiengesellschaft. Eine Gemeinde, die Interesse an der Ansiedlung einer Autobahnraststätte hatte, übertrug dem Kläger das „Projektmanagement“ und beauftragte ihn, sie bei der Standortsuche zu unterstützen und gegenüber öffentlichen Stellen zu vertreten. Der Kläger zeichnete Pläne für die möglichen Zufahrten und die Lage von Gebäuden und Parkplätzen, die er der Gemeinde gegen Entgelt zur Verfügung stellte. Dem Kläger war bekannt, dass die Pläne den für die Standortauswahl zuständigen Stellen übermittelt werden sollten.

Die Beklagte schrieb hierauf die Errichtung der Autobahnraststätte öffentlich aus. Zu den Ausschreibungsunterlagen gehörte insbesondere ein Standortgutachten, in dem auch Pläne des Klägers enthalten waren.

Der Kläger begehrte ein angemessenes Entgelt (ua) für die Verwertung seiner Pläne bei der Erstellung des Standortgutachtens.

Kein Eingriff in Verwertungsrecht des Urhebers

Der OGH entschied, dass die Beklagte durch die (bloße) Einbeziehung des vom Kläger erstellten Projekts in die Standortstudie nicht in gesetzlich angeordnete Ausschließlichkeitsrechte des Klägers eingegriffen hat.

Die Verwertungsrechte des Urheberrechts bilden ein geschlossenes System. Die (bloße) Beurteilung (Bewertung) eines Bauvorhabens, das in einem von einem Dritten gezeichneten Plan dargestellt ist, lässt sich in dieses System nicht einordnen. Sie stellt als solche weder eine Vervielfältigung, noch eine Verbreitung oder eine unkörperliche Verwertung iSd UrhG dar. Dem Urheber auch ein solches Verhalten vorzubehalten, würde letztlich bedeuten, dass jede Kunstkritik, die ja auch das Werk in untechnischer Weise „verwertet“, ebenfalls unzulässig wäre.

Der Abdruck einer Plankopie im Standortgutachten, das später auch der Ausschreibung zugrunde gelegt wird, ist zwar eine der Beklagten zuzurechnende Vervielfältigung im Sinne von § 15 Abs 1 UrhG. Diese Vorgangsweise war im gegenständlichen Fall jedoch – so der OGH – durch eine konkludent erteilte Werknutzungsbevollmächtigung des Klägers gedeckt. Der Kläger musste bei Übergabe der Pläne damit rechnen, dass die Verwendung seines Planes (auch) bei der Standortauswahl und – darauf aufbauend – bei einer allfälligen Ausschreibung zulässig sein sollte. IVM

Schmerzensgeld ohne Schmerzen?

von Dr. Hans Radl

Der Oberste Gerichtshof hat in ständiger, einhelliger Rechtsprechung bislang die Auffassung vertreten, Schmerzensgeld stehe dem Verletzten auch dann zu, wenn er die Schmerzen als solche gar nicht wahrnimmt. Damit wird (auch) der gänzliche Verlust an Lebensqualität abgegolten, der dazu führt, dass die Wahrnehmungsfähigkeit abhanden gekommen ist.

Der OGH hat sich mit diesem Thema in einer jüngst ergangenen Entscheidung neuerlich befasst (OGH 26.02.2009, 1 Ob 5/09 f – vgl www.ris.bka.gv.at/jus):

Hat der Verletzte wirksame Schmerzmittel verabreicht erhalten, so wirkt sich dies auf die Schmerzensgeldforderung anspruchsmindernd aus. Verweigert er unbegründet die Schmerztherapie, kann es sogar zu einer Verletzung der Schadenminderungspflicht kommen. Zusätzlich abzugelten und in die Beurteilung einzubeziehen sind allerdings Nachteile, die durch die Einnahme der Schmerzmittel selbst entstehen. Sie können wiederum eine Erhöhung des Schmerzensgeldes bewirken. IHR



Rechtsweg für Vereinsstreitigkeiten

von Dr. Helmut Cronenberg

Nach § 8 des Vereinsgesetzes 2002 haben Vereinsstatuten vorzusehen, dass Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vor einer Schlichtungseinrichtung auszutragen sind. Der ordentliche Rechtsweg steht erst nach Ablauf von sechs Monaten ab der Anrufung der Schlichtungseinrichtung offen.

Der OGH hat diese Bestimmung unterschiedlich angewendet: Die Unterlassung der einer Klagsführung vor dem ordentlichen Gericht vorangehenden Anrufung der Schlichtungseinrichtung wurde einmal als (materiellrechtliche) mangelnde Klagbarkeit gewertet, die vom Beklagten im Prozess eingewendet wer-

den muss (OGH 17.03.2005, 6 Ob 219/04 f und 13.09.2007, 6 Ob 174/07 t), zuletzt aber (OGH 04.09.2007, 4 Ob 146/07 k und OGH 18.06.2009, 8 Ob 138/08 i – vgl je www.ris.bka.gv.at/jus) als Prozesshinderung der Unzulässigkeit des Rechtswegs, das in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu beachten ist.

Damit ist auch eine von den Streitparteien einvernehmlich vereinbarte Befassung des Gerichts vor Durchführung der Streitschlichtung unzulässig. IHC



Schutz der Privatsphäre

von Dr. Volker Mogel

Der OGH bestätigte in einer Reihe jüngst ergangener Entscheidungen (OGH 13.07.2010, 4 Ob 112/10 i; so auch OGH 01.09.2010, 6 Ob 73/10 v und OGH 24.06.2010, 6 Ob 71/10 z, vgl www.ris.bka.gv.at/jus), dass der durch das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens geschützten Privatsphäre auch der höchstpersönliche Lebensbereich als Kernbereich angehört, der besonderen Schutz vor medialer Preisgabe genießt.

Dies gilt auch hinsichtlich der Privatsphäre einer allgemein bekannten Person, für deren Leben sich die breite Bevölkerung interessiert und die immer wieder Gegenstand von Medienberichten ist.

Nach dem Tod des Betroffenen sind nahe Angehörige berechtigt, den Persönlichkeitsschutz des Verstorbenen durchzusetzen. IVM

Ist die Stiftung noch ein sicherer Hafen?

von Dr. Stephan Moser

Bereits seit einiger Zeit (vgl Lexikon 04/2006 – http://www.kcp.at/upload/files/KAAN_Lexikon_04_06_Internet.pdf) ist klar: Es besteht die Gefahr, dass Gläubiger des Stifters auf das Vermögen „seiner“ Privatstiftung zugreifen, obwohl sie eine eigene Rechtsperson darstellt.

In einer jüngst ergangenen Entscheidung (OGH 26.05.2010, 3 Ob 1/10 h – vgl www.ris.bka.gv.at/jus) hat der Oberste Gerichtshof erkannt, dass bei – unentgeltlicher – Einbringung eines Vermögens die Anfechtung gemäß § 2 Abs 1 AnFO (= wegen Benachteiligungsabsicht) zwar grundsätzlich die Kenntnis des gesetzlichen Vertreters (also des Stiftungsvorstandes) von der Benachteiligungsabsicht des Schuldners (des Stifters) erforderlich ist.

Die (mangelnde) Kenntnis des Vorstandes der Stiftung ist allerdings dann nicht entscheidend, wenn die mit Benachteiligungsabsicht des Schuldners erfolgte Vermögensverschiebung im Wege der Errichtung einer Stiftung rechtsmissbräuchlich war. Die tatbestandsmäßig erforderliche Kenntnis des Anfechtungsgegners (der Organe der Stiftung) sei im Willen und Wissen des Stifters gelegen, weshalb eine Vermögensverschiebung auch gegenüber der Stiftung anfechtbar sein kann. ISM

Seitenwechsel des Nebenintervenienten

von Dr. Helmut Cronenberg

Die Partei eines Zivilprozesses kann einem Außenstehenden unter bestimmten Umständen durch die so genannte Streitverkündung das künftige Urteil verbindlich machen. Das hat den Vorteil, dass im Regressprozess gegen den Dritten das erste Verfahren nicht wiederholt werden muss. Der Dritte ist an die im Urteil getroffenen Feststellungen gebunden. Er kann aber dem Verfahren als Nebenintervenient beitreten und seinen Standpunkt sogleich geltend machen. Voraussetzung für den Beitritt ist ein rechtliches Interesse am Obsiegen derjenigen Prozesspartei, auf deren Seite der Beitritt erklärt wird.

Stellt sich im Zuge des Verfahrens heraus, dass der Nebenintervenient den falschen Standpunkt unterstützt, ist, wie der OGH (16.12.2009, 4 Ob 193/09 z – vgl www.ris.bka.gv.at/jus) klargestellt, ein Widerruf der Beitrittserklärung und ein neuer Beitritt zur Unterstützung der Gegenseite zulässig. Der Beitritt diene ausschließlich dem Interesse des Nebenintervenienten, er begründe kein Recht der Hauptpartei auf fortdauernde Unterstützung durch den Nebenintervenienten. Das bisherige Prozessvorbringen des Nebenintervenienten wird durch den Seitenwechsel unbeachtlich, nicht aber bereits erzielte Beweisergebnisse. IHC

Vorsicht beim Rodeln

von Dr. Gerhard Braumüller

Der Winter ist im Anmarsch. Beim Rodeln ist aber Vorsicht geboten: Denn ein Rodler ist grundsätzlich selbst für seine Sicherheit verantwortlich – wie der Oberste Gerichtshof kürzlich (06.07.2010, 1 Ob 104/10 s, vgl www.ris.bka.gv.at/jus) in elegantem „Juristendeutsch“ bestätigte – und hat „dem der Sportausübung anhaftenden Verletzungsrisiko durch kontrolliertes und den bestehenden Gefahren Rechnung tragendes Verhalten zu begegnen“.

Der Betreiber einer Rodelbahn dagegen kann grundsätzlich davon ausgehen, dass ein Benutzer bei seiner ersten Fahrt mit ausreichender Vorsicht unterwegs ist. Das gilt besonders, wenn für den Rodler offensichtlich ist, dass der Streckenverlauf durch einen Wald führt, der eine Verletzungsgefahr darstellt, wenn man von der Rodelbahn abkommt. Daher muss der Rodelbahnbetreiber auch nur bei besonderen Umständen Sicherungsmaßnahmen setzen. IGB



<http://www.help.gv.at/>

Der offizielle österreichische Amtshelfer, mit einer Unzahl (amtlicher) Formulare („von der Wiege bis zur ...“) und Tipps für alle Lebenslagen.



http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00234/index.shtml

Die sogenannte „Bankensteuer“ heißt eigentlich „Stabilitätsabgabe“; das, und was man sonst noch alles über das „Sparpaket“ der Bundesregierung und die (offizielle) Diskussion darüber erfahren kann, ist mit diesem Link zu finden.

Bei Kaan Cronenberg & Partner



Mag. Claudia Huber

Seit Juni 2010 verstärkt Frau Mag. Claudia Huber als Rechtsanwältin das Juristenteam von Kaan Cronenberg & Partner. Nach Abschluss ihres Studiums an der Universität Graz absolvierte Frau Mag. Huber ihre Gerichtspraxis im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz

und war von Juli 2009 bis Juni 2010 in einer Grazer Rechtsanwaltssozietät als Rechtsanwältin tätig. Ihr Interesse gilt vor allem dem Prozessrecht, dem Strafrecht sowie dem allgemeinen Zivil- und Arbeitsrecht.

Ausbildung von Richteramtswärter/innen

Bis zu ihrer Ernennung zum Richter/zur Richterin absolvieren Richteramtswärter/innen eine insgesamt vierjährige Ausbildung. Neben verschiedenen Zuteilungen in allen Bereichen des Gerichtsbetriebes ist auch die Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft und in Rechtsanwaltskanzleien vorgesehen. Richteramtswärter sollen dadurch einen Einblick in den

Berufsalltag und die berufliche Perspektive von Rechtsanwälten erhalten. Kaan Cronenberg & Partner, Rechtsanwälte bieten seit Jahrzehnten Richteramtswärter/innen die Möglichkeit, diesen Teil ihrer Ausbildung in ihrer Kanzlei zu absolvieren. Zuletzt verbrachte Frau RiAA Mag. Sandra Fruhwirth-Ganster mehrere Monate

zu Ausbildungszwecken bei Kaan Cronenberg & Partner, Rechtsanwälte. Mag. Fruhwirth-Ganster unterstützte die Kanzlei bei der Betreuung ihrer Mandanten und konnte einen für ihre zukünftige Tätigkeit als Richterin wesentlichen Einblick in den beruflichen Alltag von Rechtsanwälten gewinnen.

Lexikon auf modernen Wegen

Wenn Sie Lexikon (auch oder nur) per Email erhalten wollen, senden Sie uns ein Email an die Adresse office@kcp.at

Impressum/Offenlegung gemäß § 25 MedienG: Herausgeber, Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich: Kaan Cronenberg & Partner, Rechtsanwälte, FN 12323y, Kalchberggasse 1, 8010 Graz, Tel +43/316/83 05 50, Fax +43/316/81 37 17, office@kcp.at • Gesellschafter (Komplementäre): Dr. Hans Radl, Dr. Stephan Moser LL.B. (Cantab), Dr. Gerhard Braumüller, Mag. Philipp Casper, Dr. Volker Mogel LL.M. EUR, Grundlegende Richtung des Mediums: „Lexikon“ ist ein unabhängiges Medium zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung vor allem zum österreichischen Recht. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Design: Raunigg und Partner, Fotos: Stuhlhofer, shutterstock (Otna Ydur, Dmitry Shironosov, Mircea Bezergheanu), Raunigg und Partner, KCP, Druck: Medienfabrik Graz

